

MERKBLATT FAR-PFLICHTIGER LOHN

Grundsätzlich gilt: AHV-pflichtiger Lohn = FAR-pflichtiger Lohn

FAR-Beiträge

Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1,5 %.

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 5,5 %.

Die FAR-Beiträge richten sich nach dem massgeblichen Lohn. Der massgebliche Lohn ist der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum (2017: CHF 148'200 pro Jahr). Vor dem 01.07.2016 betragen die Beiträge bei 1 % für die Arbeitnehmer und 4 % für die Arbeitgeber.

FAR-pflichtig sind unter anderem:

- Lernende, die ins AHV-pflichtige Alter kommen
- Unselbständige Akkordanten
- Aushilfen
- Praktikanten
- Personen, die eine FAR-Rente beziehen und im Rahmen des erlaubten Verdienstes in GAV FAR unterstellten Betrieben arbeiten
- Personen, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, steht ein AHV-Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat resp. CHF 16'800 pro Jahr zu. Der Betrag, der diese Freigrenze übersteigt und unter dem UVG-Maximum liegt, ist FAR-pflichtig.
- EO-Leistungen
- Ferien- und Überstundenentschädigung

Nicht FAR-pflichtig sind:

- Leitendes Personal
- Technisches und kaufmännische Personal
- Kantinen- und Reinigungspersonal
- Einkommen bis CHF 2'300 pro Betrieb und Jahr, wenn der Arbeitnehmer die Beitragsentrichtung nicht verlangt.
- Kranken- und Unfalltaggelder

Ausnahme:

IV-Taggelder sind AHV-pflichtig, jedoch nicht FAR-pflichtig.